

Vereinbarung zur Überlassung von Seniorenbanken im Rahmen des Senats-Programms „1.000 Bänke für Bremen“

Zwischen

der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen, vertreten durch

.....

- im Folgenden: Verleiher / SJIS -

und

.....

- im Folgenden: Entleiher/in -

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Überlassene Gegenstände

SJIS stellt dem Entleiher die im Folgenden näher bezeichneten Gegenstände (im Folgenden: Seniorenbanken) zur Verfügung.

Anzahl	
Typenbezeichnung:	
Hersteller / Seriennummer:	
Sonstige Kennzeichnung:	
Standort	

Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig. Der Entleiher ist verpflichtet, die Seniorenbanken auf eigene Kosten regelmäßig zu pflegen und in Stand zu halten sowie sämtliche Verkehrssicherungspflichten die Seniorenbanken betreffend zu übernehmen.



§ 2 Anwendbares Recht

Die Vorschriften über Leihverträge (§§ 589 ff. BGB) finden Anwendung.

Abweichend von § 602 BGB hat der Entleiher auch für Veränderungen oder Verschlechterungen der Seniorenbänke einzutreten, die durch den vereinbarungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden.

§ 3 Nutzungsumfang

Die Seniorenbänke sind ausschließlich am Aufstellungsort des Entleihers zu nutzen. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Seniorenbänken.

Sollten die Seniorenbänke oder ein Teil davon beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Seniorenbank oder ein Teil davon verloren geht.

§ 4 Lieferung

SJIS liefert die Seniorenbänke nach vorheriger Absprache an den verabredeten Bestimmungsort in der Freien Hansestadt Bremen aus. Der Entleiher ist für den ordnungsgemäßen Aufbau der Seniorenbänke verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.

§ 5 Haftungsausschluss

Gemäß § 599 BGB haftet SJIS gegenüber dem Entleiher als Verbraucher ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist der Entleiher kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, haftet SJIS abweichend von § 599 BGB auch nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Verlust & Diebstahl

Jede Beschädigung oder der Verlust der Seniorenbanken ist SJIS sofort schriftlich anzuzeigen. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

§ 7 Weitergabe an Dritte

Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Seniorenbanken unberechtigten Dritten zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere dürfen die Seniorenbanken weder weitergegeben noch vermietet oder verkauft werden.

§ 8 Mangelfreie Übergabe

Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift unter dieser Vereinbarung, dass er die Seniorenbanken von SJIS in funktionsfähigem und mangelfreiem Zustand erhalten hat. Alternativ wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.

§ 9 Entsorgung

Sind die Seniorenbanken aufgrund von Verschleiß oder Beschädigungen nicht mehr nutzbar, ist der Entleiher für die ordnungsgemäße Entsorgung der Seniorenbanken verantwortlich und trägt hierfür die Kosten. Die Entsorgung ist SJIS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Überlassungszeit und Rückgabe

Die Überlassungszeit beginnt mit der Übergabe der Seniorenbanken durch SJIS. SJIS behält sich vor, die Überlassung der Seniorenbanken zu widerrufen, wenn und solange diese seitens des Entleihers nicht vereinbarungsgemäß verwendet oder gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen werden.

Verlangt SJIS die Rückgabe der Seniorenbanken, so sind diese auf Kosten des Entleihers nach vorheriger Absprache bei SJIS mit sämtlichem Zubehör an einen Bevollmächtigten von SJIS zu übergeben. Die Seniorenbanken sind nach Widerruf der Überlassung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen an SJIS zurückzugeben.

Im Fall der Rückgabe der Seniorenbanken wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur wirksam, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Eine Nichtbeachtung führt zur Unwirksamkeit entsprechender Regelungen. Sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.

Im Falle einer unwirksamen Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Vorschrift verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

....., den

Verleiherin / SJIS

Entleiher/in